

**Zeitschrift:** Publikationen der Arbeitsgruppe für Kriminologie  
**Band:** - (1984)

**Artikel:** Die strafrechtlichen Grundlagen in Österreich  
**Autor:** Hartmann, Rudolf  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1050891>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 07.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## DIE STRAFRECHTLICHEN GRUNDLAGEN IN ÖSTERREICH

Rudolf Hartmann

Eine Darstellung der strafrechtlichen Grundlagen für die Behandlung psychisch abnormer, alkohol- und drogenabhängiger Rechtsbrecher in Österreich wäre nicht vollständig, wenn nicht mit wenigen Worten auch die Situation geschildert würde, die bis zu einer gesetzlichen Neuregelung im Jahre 1975 bestanden hat. Bis dorthin nämlich mußte ein Strafverfahren, wenn der Rechtsbrecher zur Zeit der Tat zurechnungsunfähig war, eingestellt oder mit Freispruch beendet werden. Die Strafgerichte hatten keine Möglichkeit, dafür zu sorgen, daß die Gesellschaft vor der Gefährlichkeit des Geisteskranken geschützt wird. Die Verwahrung gefährlicher Geisteskranker war - abgesehen von den gerichtlichen Befugnissen nach der Entmündigungsordnung - den Verwaltungsbehörden überlassen. Geisteskranke konnten zwangsweise angehalten werden, wenn sie ihre oder die Sicherheit anderer Personen gefährdeten. Solche Geisteskranke waren jedoch u. a. aufgrund einer Erklärung, wonach die erforderliche Obsorge gesichert und die Haftung für einen allenfalls entstehenden Schaden übernommen wird, "gegen Revers" zu entlassen.

Die Erfahrung lehrte, daß dieses System keine genügende Sicherheit gewährleistete. Psychiater und Juristen waren sich seit langem in der Forderung einig, daß die Anhaltung von abnormen Geisteskranken, die eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen haben und weitere derartige Handlungen befürchten lassen, durch das Strafgericht verfügt und nur auf seine Anordnung hin aufgeschoben werden solle.

Im Jahre 1975 wurde nun durch das Strafgesetzbuch in Österreich eine Neuregelung dieser Materie vorgenommen, die in den §§ 21 und 22 ihren Niederschlag gefunden hat.

Die Bestimmung des § 21 hat die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher zum Gegenstand, die des § 22 die Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher.

Nach dem genannten § 21 ist die Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher in einer zweifachen Weise möglich. In der Form nämlich, daß nur eine Anstaltseinweisung erfolgt, ohne daß zugleich eine Bestrafung ausgesprochen würde. Dies ist der Fall bei gefährlichen zurechnungsunfähigen Geisteskranken.

Zum anderen aber auch in der Form einer Anstaltsunterbringung von zwar zurechnungsfähigen, aber doch geistig abnormen Rechtsbrechern neben der Bestrafung. Man spricht hier von der sogenannten "Psychopathenunterbringung".

Beide Arten der Anstaltsunterbringung sind ihrer kriminalpolitischen Zielsetzung nach auf Rechtsbrecher beschränkt, die eine ausgeprägte schwere psychische Abartigkeit aufweisen. Diese wird vom Gesetz durch die Wendung "geistige oder seelische Abartigkeit von höherem Grade" definiert. In dem ersten Fall muß sie Zurechnungsunfähigkeit bewirken, in dem zweiten muß diese Abartigkeit einen Einfluß auf die Tat des Rechtsbrechers (Anlaßtat) ausgeübt haben.

Als "Anlaßtat" kommt allerdings nicht jede gerichtlich strafbare Handlung in Frage, sondern nur eine solche, der ein gewisses Gewicht im Rahmen der Sozialschädlichkeit zuzumessen ist. Dies wird dadurch zum Ausdruck gebracht und präzisiert, daß nach dem § 21 (Abs. 1 und 2) diese Tat mit einer 1 Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht sein muß. Entscheidend ist allerdings die gesetzliche Strafdrohung. Strafschärfungen, wie sie das Strafgesetzbuch in den §§ 39 und 313 vorsieht, bleiben nach der Rechtsprechung außer Betracht.

Erforderlich ist außerdem, daß die Anlaßtat als folgerichtige Betätigung eines auf Herbeiführung des strafgesetzwidrigen Erfolges gerichteten Willens erscheint, wobei es allerdings beim zurechnungsunfähigen Rechtsbrecher an einer schuldhaften Handlungsweise im Sinne des Gesetzes (§ 4) fehlt. Diese geistige Abartigkeit braucht weder ausschließlich noch überwiegend Ursache oder alleinige Komponente des Einflusses sein; es genügt, daß die Tatbegehung auch, also unter anderen Komponenten, auf einer solchen Abartigkeit beruht.

Das alles für sich allein genügt aber noch nicht für eine Anstaltseinweisung, gegen die im Zuge der Gesetzesberatungen überhaupt viele Bedenken vorgebracht wurden. Es bedarf nämlich noch einer weiteren Voraussetzung, nämlich der sogenannten "Gefährlichkeitsprognose".

Es muß zusätzlich zu befürchten sein, daß der abnorme Rechtsbrecher nach seiner Person, nach seinem Zustand und nach der Art der Tat sonst unter dem Einfluß seiner geistigen oder seelischen Abartigkeit eine strafbare Handlung mit schweren Folgen begehen werde.

Diese Gefährlichkeitsprognose ist sehr schwierig zu erstellen und bedeutet eine beachtliche Einschränkung der Möglichkeiten einer Anstaltseinweisung. Gewiß ist die Prognose des zukünftigen Verhaltens eines Rechtsbrechers ureigenstes Gebiet des Strafrichters und für seine Arbeit geradezu unerläßlich. Schon bei jeder Strafbemessung bedarf es nämlich sinnvollerweise einer Prognoseerstellung. Das ändert aber nichts daran, daß es unerhört schwierig ist, solche Vorhersagen zu treffen.

Die Kriminologie hat versucht, dem Richter Hilfsmittel in Form von sogenannten Prognosetabellen zur Verfügung zu stellen. Auch ich habe solch eine Tabelle erarbeitet, bin aber von ihrem Brauchwert heute nicht mehr restlos überzeugt. Es hat sich nämlich herausgestellt, daß diese statistische Methode der Prognoseerstellung zu fehlerhaft und unzuverlässig ist. Sie wurde in der

Praxis der Gerichte weitgehend abgelöst durch die schon früher gehandhabte Methode der sogenannten intuitiven Prognose. Hier stützt sich der Richter ausschließlich auf seine Lebenserfahrung und forensische Erfahrung. Eine Kombination beider Methoden scheint mir persönlich noch am ehesten erfolgversprechend.

Vorliegend soll nun der Richter aber nicht nur vorhersagen, ob der Rechtsbrecher überhaupt wieder und noch dazu mit hoher Wahrscheinlichkeit (es muß zu befürchten sein) straffällig werden wird, sondern er muß auch prognostizieren, ob diese neue Tat gerade unter dem Einfluß der geistigen oder seelischen Abartigkeit des Täters begangen werden wird.

Ist es schon fast unmöglich, solches vorauszuahnen, scheint es vollends hoffnungslos, auch noch die letzte vom Gesetz in beiden Fällen des § 21 vorgesehene Voraussetzung einer Anstaltseinweisung zu erfüllen, die darin besteht, daß diese neu zu befürchtende Tat eine solche mit schweren Folgen sein muß.

Es war zu erwarten, daß vorerst durch die Rechtsprechung klargestellt werden mußte, was unter diesem wenig faßbaren Begriff der schweren Folgen zu verstehen sei. Man hat sich dankenswerterweise schnell darauf geeinigt, es dabei auf alle konkreten Auswirkungen der Tat in der gesellschaftlichen Wirklichkeit abzustellen, sohin auf Art, Ausmaß und Wichtigkeit aller Nachteile sowohl für den betroffenen Einzelnen als auch für die Sozietät. Diese schweren Folgen müssen jedenfalls aus einer Einzeltat zu besorgen sein, mehrere Taten mit jeweils leichten Folgen würden nicht genügen. In diesem Zusammenhang wurde der Begriff des "sozialen Störwertes" geprägt, der vorliegend also sehr erheblich sein muß. Nach der derzeitigen Rechtsprechung des österreichischen Obersten Gerichtshofes fällt die Lösung der Frage, ob schwere Folgen einer Tat zu befürchten sind, konsequenterweise ebenso wie die Voraussage der neuen Straffälligkeit überhaupt in das Ermessen des Gerichtes, ist also nur mit Berufung und nicht auch mit Nichtigkeitsbeschwerde anfechtbar.

Die Schwierigkeit einer derartigen Prognosenerstellung wird dadurch um nichts leichter, daß sich das Gericht dabei der Hilfe von Sachverständigen zumeist aus dem Fache der Psychiatrie bedient. Auch die Möglichkeiten der Sachverständigen sind beschränkt und leider haben sich deren Vorhersagen schon öfters als eklatant falsch erwiesen. Die Richter wären daher gut beraten, wenn sie das Gutachten nicht wissenschaftsgläubig und bedenkenlos übernähmen, sondern versuchen würden, in echter Zusammenarbeit mit dem Sachverständigen eine möglichst verlässliche Prognose zu erarbeiten.

Die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher ist vor der Freiheitsstrafe, sofern eine solche ausgesprochen werden kann, zu vollziehen. Die Unterbringung ist auf unbestimmte Zeit anzuordnen und sie ist so lange zu vollziehen, wie es ihr Zweck erfordert. Die Anhaltung ist somit zu beenden – allerdings nur auf Probe –, wenn die Gefährlichkeit, gegen die sich die vorbeugende Maßnahme richtet, nicht mehr besteht. Dies zu prüfen ist Sache des Gerichtes, das darüber zumindest alljährlich zu befinden hat. Auf die Schwierigkeit und Unsicherheit einer solchen Prüfung sei nur am Rande

hingewiesen. In diesem Zusammenhang darf nicht unerwähnt bleiben, daß das österreichische Gesetz das System des sogenannten Vikariierens übernommen hat, also die vor der allenfalls verhängten Freiheitsstrafe zu vollziehende Anstaltsunterbringung auf die Strafe anzurechnen ist.

Selbstverständlich ist für die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher ein eigenes, mit besonderen Kautelen ausgestattetes Verfahren vorgesehen.

Abschließend sei zu diesem Kapitel ausgeführt, daß von der Anstaltsunterbringung nach § 21 die Gerichte sehr unterschiedlich Gebrauch machen und manche Fachleute allen Ernstes die Ansicht vertreten, die Justiz sei mit dem Maßnahmenrecht überfordert. Eine Entspannung der Situation könnte m. E. herbeigeführt werden, wenn die oben geschilderten Voraussetzungen einer Prognosen-erstellung vereinfacht würden. Ich glaube, daß auch die Bedenken, die immer wieder gegen die zeitliche Unbefristung der Einweisung besonders im Hinblick auf die Therapie, die während der Anhaltung durchgeführt werden soll, bestehen, nicht ganz vom Tisch zu wischen sind. Darüber sich im einzelnen zu äußern, ist aber Sache der Psychiater und Psychologen.

Auch hinsichtlich der alkohol- und drogenabhängigen Rechtsbrecher hat das neue Strafgesetzbuch im Jahre 1975 eine entscheidende Änderung gebracht. Schon bis zu diesem Zeitpunkt wurde derjenige, der sich schuldhaft in einen Vollrausch versetzte und in diesem Zustand eine mit Strafe bedrohte Handlung beging, wegen der schuldhaften Berauschung bestraft. Es hatte sich aber gezeigt, daß viele strafbare Handlungen nicht nur unter dem Einfluß von Alkohol begangen wurden. In den letzten Jahrzehnten gewannen auch andere berauschende Mittel immer mehr an Bedeutung. Die Preise und die Schwierigkeit der Beschaffung solcher Mittel führten oft dazu, daß Personen, die ihrem Gebrauch verfallen waren, straffällig wurden, um sie sich zu verschaffen. Die Strafrechtspflege mußte diesen Gefahrenquellen wirksam entgegenwirken können. Personen, die wegen ihrer Neigung zum Gebrauch berauschender Mittel straffällig wurden, sollten, wenn irgend möglich, von dieser Neigung befreit, also entwöhnt werden. Längere Freiheitsstrafen ermöglichen das im Laufe des Vollzugs. Kürzere Freiheitsstrafen müssen durch eine vorbeugende Maßnahme ergänzt werden.

Die solchen Erfordernissen entsprechende Bestimmung des § 22 sieht - wie schon erwähnt - die Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher vor.

Voraussetzung ist vorerst, daß der Rechtsbrecher dem Mißbrauch eines berauschenden Mittels oder Suchtmittels ergeben ist und zu einer Strafe verurteilt wird.

Hier kann die "Anlaßtat" jede strafbare Handlung sein, sofern sie allerdings mit der Gewöhnung im Zusammenhang steht. Die gewöhnungsbedingte Gefährlichkeit muß sich also in der Anlaßtat manifestieren. Es kann sich somit um eine im Zustand voller Berauschung begangene Straftat handeln, oder um eine Straftat, die in einem die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließenden Rauschzustand begangen wurde. Schließlich aber auch um eine Tat, die zwar nicht im



Rauschzustand, aber doch im Zusammenhang mit der Gewöhnung an ein berauschendes Mittel oder insbesondere an ein Suchtmittel verübt wurde. Hierunter fallen somit auch z. B. Einbrüche in Apotheken, um an Suchtmittel zu kommen oder überhaupt Delikte gegen das Eigentum, die zum Zwecke der Beschaffung von Geld begangen werden, das dann in Alkohol oder Suchtgift umgesetzt werden soll. Die Palette derartiger Rechtsbrüche ist sehr groß. Gemeinsam ist allen nur die Begehung der Tat im Zusammenhang mit der Gewöhnung.

Daß die Anlaßtat zu einer Bestrafung führen muß, wurde bereits erwähnt. Zu ergänzen ist noch, daß es auf die Art der Strafe nicht ankommt, somit auch Verurteilungen zu Geldstrafen genügen. Das bedeutet, daß es - anders als im Falle der geistig abnormen Rechtsbrecher - auf eine bestimmte Mindestschwere der Anlaßtat nicht ankommt.

In Übereinstimmung der Bestimmung des § 21 setzt allerdings § 22 ebenfalls eine Gefährlichkeitsprognose voraus. Es muß nach der Person des Rechtsbrechers und nach der Art der Anlaßtat zu befürchten sein, daß der Täter - unterbliebe die Anstaltsunterbringung - im Zusammenhang mit seiner Gewöhnung an berauschende Mittel oder Suchtmittel entweder eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen oder doch mehrere strafbedrohte Handlungen mit nicht bloß leichten Folgen begehen werde.

Hier genügt es, auf das oben zu § 21 Gesagte (Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher) zu verweisen. Hervorzuheben wäre lediglich, daß die zu befürchtende Straftat eine solche mit schweren Folgen sein muß oder aber - und darin liegt der Unterschied - daß es mehrere mit nicht bloß leichten Folgen sein müssen. Gedacht ist hier an die chronischen Alkoholiker, die erfahrungsgemäß im Rausch immer wieder zu nicht allzu schwerwiegenden Gewalttätigkeiten oder Sachbeschädigungen neigen, wobei weniger der einzelne Erfolg als die Gesamtheit der Folgen von Bedeutung ist.

Das Gesetz (§ 22) verwendet die Begriffe "dem Mißbrauch ergeben" und "Gewöhnung", ohne sie jedoch präzise zu definieren. Zudem scheinen sich diese beiden Begriffe zu überschneiden. Auch hier mußte die Rechtsprechung interpretierend eingreifen und es wurde klargestellt, daß "dem Mißbrauch ergeben" und "Gewöhnung" nur verschiedene Bezeichnungen für dasselbe Erscheinungsbild sind. Mit anderen Worten ausgedrückt, der Genuß des berauschenden Mittels oder Suchtmittels muß dem Täter so sehr zum Bedürfnis geworden sein, daß er nicht oder nur unter äußerster Willensanstrengung unterlassen werden kann.

Das österreichische Gesetz sieht allerdings die Unterbringung nach § 22 nicht bedingungslos und in allen Fällen vor. Es kann, mehr noch es muß, von einer solchen Unterbringung Abstand genommen werden, wenn

1. der Rechtsbrecher mehr als 2 Jahre in Strafhaft zu verbüßen hat,
2. die Voraussetzungen für seine Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher vorliegen (wie sie oben dargestellt wurden) oder
3. der Versuch einer Entwöhnung von vornherein aussichtslos erscheint.

Im Falle der Verbüßung einer 2 Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bietet der

Strafvollzug hinlänglich Chancen für die Entwöhnung. Dann bedarf es keiner vorbeugenden Maßnahme. Das gilt nicht nur dann, wenn die mehr als zweijährige Strafe allein wegen der Anlaßtat, sondern auch dann, wenn sie auch wegen einer mit ihr konkurrierenden Tat verhängt wird und diese den Strafraumen bestimmt. Andererseits ist zu berücksichtigen, daß die Untersuchungshaft keine Entwöhnungsbehandlung ermöglicht, zwischen der Aufhebung der U-Haft und dem Beginn des Strafvollzuges ein längerer Zeitraum verstreichen kann und die Notwendigkeit der Unterbringung in der Entwöhnungsanstalt zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung zu prüfen ist. Deshalb muß im § 22 auf die verbleibende Vollzugszeit, nicht auf die erkannte Strafe abgestellt werden.

Im Falle der Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher kann eine Entwöhnung mit Hilfe der vorgesehenen Therapie auch in dieser Anstalt erreicht werden. Zusätzlicher Maßnahmen bedarf es hier ebenfalls nicht.

Ist der Versuch einer Entwöhnung aber von vornherein aussichtslos, entbehrt eine auf Entwöhnung abgestellte Maßnahme jeden Sinnes und jeden Zweckes.

Auch die Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher ist auf unbestimmte Zeit anzuordnen, darf jedoch nicht länger als zwei Jahre dauern. Vor Ablauf dieser Zeit darf eine Entlassung im allgemeinen nur verfügt werden, wenn der Erfolg der Unterbringung erreicht wurde und auch hier wieder nur auf Probe. Ob diese Voraussetzungen der Entlassung gegeben sind, hat das Gericht mindestens alle sechs Monate zu überprüfen.

Die Unterbringung ist vor der Freiheitsstrafe zu vollziehen, die Zeit der Anhaltung auch hier im Sinne des Systems des Vikariierens auf die Strafe anzurechnen.

Natürlich ist auch hinsichtlich der Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher ein eigenes, mit besonderen Kautelen ausgestattetes Verfahren vorgesehen.

Meine Ausführungen wären, so glaube ich, nicht vollständig, würde ich es unterlassen, auf gemachte forensische Erfahrungen hinzuweisen. Diese besagen, daß die Zeitspanne von zwei Jahren fast nie ausreicht, Behandlungserfolge zu erzielen. Zudem werden die meisten Drogensüchtigen schon vor Ablauf dieser Frist entlassen. Im Vordergrund der Betrachtung stand und steht der Aspekt der Krankheit des Drogensüchtigen, womit zwangsläufig eine etwas nachgiebigere Haltung verbunden ist. Unsere Hoffnung, mit dieser Einstellung und den dadurch bedingten Maßnahmen der Drogensucht Herr zu werden, sind - soweit ich es zu überblicken vermag - nicht in Erfüllung gegangen. Die notwendige Konsequenz besteht wohl darin, ein strafferer Konzept, vor allem mit längerer Behandlungsdauer, auszuarbeiten und anzuwenden, das für Richter und Ärzte in gleichem Maße Gültigkeit hat. Dies gewiß nicht, um bestehende Ressentiments gegenüber Drogensüchtigen abzubauen, sondern um einen besseren Heilungserfolg sowie eine verlässlichere Reintegration in die Gesellschaft zu erreichen und damit dem Rechtsbrecher wie auch der Gemeinschaft in gleicher Weise zu nützen.

## ANHANG : GESETZESTEXT (Strafgesetzbuch)

## Zurechnungsunfähigkeit

## § 11

Wer zur Zeit der Tat wegen einer Geisteskrankheit, wegen Schwachsinn, wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder wegen einer anderen schweren, einem dieser Zustände gleichwertigen seelischen Störung unfähig ist, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, handelt nicht schuldhaft.

## Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher

## § 21

(1) Begeht jemand eine Tat, die mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, und kann er nur deshalb nicht bestraft werden, weil er sie unter dem Einfluß eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustandes (§ 11) begangen hat, der auf einer geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad beruht, so hat ihn das Gericht in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher einzuweisen, wenn nach seiner Person, nach seinem Zustand und nach der Art der Tat zu befürchten ist, daß er sonst unter dem Einfluß seiner geistigen oder seelischen Abartigkeit eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen begehen werde.

(2) Liegt eine solche Befürchtung vor, so ist in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher auch einzuweisen, wer, ohne zurechnungsunfähig zu sein, unter dem Einfluß seiner geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad eine Tat begeht, die mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist. In einem solchen Fall ist die Unterbringung zugleich mit dem Anspruch über die Strafe anzuordnen.

## Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher

## § 22

(1) Wer dem Mißbrauch eines berauschenden Mittels oder Suchtmittels ergeben ist und wegen einer im Rausch oder sonst im Zusammenhang mit seiner Gewöhnung begangenen strafbaren Handlung oder wegen Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung im Zustand voller Berauschung (§ 287) verurteilt wird, ist vom Gericht in eine Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher einzuweisen, wenn nach seiner Person und nach der Art der Tat zu befürchten ist, daß er sonst im Zusammenhang mit seiner Gewöhnung an berauschende Mittel oder Suchtmittel eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen oder doch mit Strafe bedrohte Handlungen mit nicht bloß leichten Folgen begehen werde.

(2) Von der Unterbringung ist abzusehen, wenn der Rechtsbrecher mehr als zwei Jahre in Strafhaft zu verbüßen hat, die Voraussetzungen für seine Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher vorliegen oder der Versuch einer Entwöhnung von vornherein aussichtslos scheint.



## RESUME

En Autriche le juge pénal a seulement depuis 1975 la possibilité de faire entrer un délinquant psychiquement anormal et toxicomane en vue de la sécurité du public dans une institution.

Le placement du délinquant psychiquement anormal peut se faire dans deux manières. Le placement peut être ordonné sans peine. C'est le cas chez des psychotiques dangereux irresponsables.

Dans l'autre cas on peut placer dans une institution un délinquant psychiquement anormal mais responsable qui a été puni.

La condition est, entre autre, la crainte que le délinquant fera de nouveau un acte puni par la loi et ça avec des suites compliquées (pronostic de dangérosité).

Le placement est à exécuter avant l'exécution de la peine, et toujours pour un temps illimité (aussi long que l'état de dangérosité est à craindre) et ce temps est à imputer sur la peine. Une procédure spéciale doit garantir que le placement ne prend place qu'après un examen soigneux. Aussi des délinquants toxicomanes peuvent maintenant être placés par un juge pénal dans une institution. Aussi là on demande un pronostic de dangérosité qui diffère un peu du pronostic chez des délinquants psychiquement anormaux.

Le but du placement est de désintoxiquer le délinquant. Le placement ne doit pas dépasser deux ans. Si le succès est à voir, le délinquant doit être mis en liberté. Aussi là, le placement prend place avant la peine. Et aussi dans ce cas il y a une procédure spéciale.

## SUMMARY

Austria has only since 1975 the possibility by the penal judge to send mentally abnormal and drug-addicted offenders to an institution, and that for the security of the public.

The placing of mentally abnormal offenders is possible in two ways. First, that the placing in an institution is made possible without a sentence. This is the case with dangerous irresponsible psychotic persons. Secondly, the placing is possible for responsible but mentally abnormal offenders with a sentence. The supposition is here, that among other causes the fear that the offender will perform acts with serious sequences which are punished by the law (prognosis of dangerousity). The placing has to take place before imprisonment, and it is to order for an indefinite period (as long as dangerousity endures). It is to be credited for a possible sentence. A special proceeding should guarantee that the placing in an institution only takes place after a thorough examination. Offenders who are drug-addicted may also be placed in an institution by a penal judge. Also here the prognosis of dangerousity has to take place which is only in a minimal way other than with mentally abnormal offenders. The aim of the

placing is to leave off drugs. The placing goes on for a maximum of two years. If a success is seen earlier, the offender may be set free. Also here the placing takes place before imprisonment and also here the placing has to be credited if a sentence takes place. Also here a special examination takes place.

Rudolf Hartmann  
Präsident des Obersten Gerichtshofes  
Schmerlingplatz 1  
A-1015 Wien

